

Hausordnung

Die Gemeinde Alheim gestattet als Eigentümerin des Dorfgemeinschaftshauses die Benutzung der Einrichtung für Veranstaltungen.

Da das Gebäude auch gleichzeitig als kulturelle Begegnungsstätte der Gemeinde dient, steht das Dorfgemeinschaftshaus auch allen kulturtragenden Vereinigungen und dorfgemeinschaftsdienlichen Veranstaltern, allen politischen und kirchlichen Organisationen, sowie Privatpersonen zur Verfügung.

Allerdings müssen die Benutzer dieser öffentlichen Einrichtung mit dazu beitragen, dass Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering als möglich gehalten werden. Daneben sollte es für die Benutzer selbstverständlich sein, dass sie sorgfältig und umsichtig mit den ihnen anvertrauten Räumlichkeiten, inklusive der technischen Einrichtungen, umgehen. Übernachtungen im Dorfgemeinschaftshaus sind nicht zulässig. Im Fall einer Katastrophe oder anderen Geschehnissen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen zur Übernachtung beschließen.

Unter diesen Gesichtspunkten ist die nachfolgende Hausordnung für die Benutzer des Hauses verbindlich zu beachten:

§ 1 - Benutzung

- (1) Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeindeverwaltung oder dem Hausverwalter unter Zahlung einer Kautions in Höhe der Grundgebühr zu beantragen. Die Schlüssel für das Dorfgemeinschaftshaus werden von den Hausverwaltern ausgegeben.
- (2) Bei Verlust von Schlüsseln, der unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen ist, haftet der Nutzer für alle dadurch bedingten Schäden. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen Änderung der Schließanlage. Die Weitergabe von Schlüssel sowie die Anfertigung von Nachschlüssel sind untersagt.
- (3) Eine Untervermietung ist nicht erlaubt.
- (4) Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch Minderjährige ist ohne erwachsene Aufsichtsperson ausdrücklich nicht statthaft.

§ 2 - Haftung

- (1) Der Nutzer trägt die Verantwortung und Haftung für eigene sowie fremde Personen- und Sachschäden einschließlich aller Folgeschäden, die durch die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ausgelöst werden.
- (2) Die Haftung umfasst gleichermaßen Schäden an den zur Nutzung überlassenen Einrichtungsgegenständen und technischen Betriebsvorrichtungen die sich im Dorfgemeinschaftshaus befinden, ebenso die Außenanlage. Hierzu gehören auch Schäden, die auf vorsätzliche Beschädigung durch Dritte zurückzuführen sind.

§ 3 - Hausrecht

Das Hausrecht obliegt der Gemeinde Alheim. Die Hausverwalter üben das Hausrecht im Auftrag des Gemeindevorstandes aus.

§ 4 - Genehmigungen

- (1) Die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. hat der Nutzer auf seine Kosten zu bewirken.
- (2) Das Aufstellen von Verkaufswagen für Speisen und dgl. am Gebäude zum Zwecke der Veranstaltung ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen.
- (3) Das Poltern (Werfen von Flaschen, Porzellan etc.) auf den Grundstücken ist grundsätzlich nicht genehmigt. Ausnahmeregelungen können bei der Gemeinde schriftlich beantragt werden.
- (4) Das Abbrennen von Feuerwerk bedarf der Genehmigung der Gemeinde, diese muss schriftlich beantragt werden.

Hausordnung

§ 5 – Benutzungsentgelt

Das Benutzerentgelt richtet sich nach der Gebührenordnung über die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Alheim.

§ 6 - Rückgabe des Dorfgemeinschaftshauses

- (1) Mit Beendigung der Veranstaltung ist das Dorfgemeinschaftshaus im ursprünglichen Bestand und in ordnungsgemäßen Zustand an den Hausverwalter zu übergeben.
- (2) Die angemieteten Räumlichkeiten, die Küche, die Kühlanlagen, die Kegelbahnen und die sanitären Anlagen sind nach Beendigung der Nutzung ordnungsgemäß gereinigt zu übergeben. Generell sind die Räume feucht zu wischen. Schäden sind unverzüglich mitzuteilen. Zusätzlicher Reinigungsbedarf infolge vertragswidriger Übergabe der Räumlichkeiten wird gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt, ebenso fehlende oder zu Bruch gegangene Küchenteile (Geschirr und Ausrüstungsgegenstände).
- (3) Der anfallende Müll ist vom Nutzer ordnungsgemäß und unverzüglich nach Beendigung der Mietzeit zu entsorgen. Die benötigten Müllsäcke können auf der Gemeindeverwaltung gekauft werden.

§8 – Lärmbelästigung

Lärmbelästigungen sind zu vermeiden und insbesondere die Nachtruhe in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr einzuhalten.

§ 9 - Ausschluss von der Benutzung

Nutzer, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung verstoßen, können von der weiteren Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ausgeschlossen werden. Der endgültige Ausschluss bedarf der Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand. Vor der Beschlussfassung ist der betroffene Nutzer zu hören.

§10 - Kegelbahn

- (1) Die Kegelbahnen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen keine Rutsch- und Trittabriebe hinterlassen, betreten werden. Die Kegelanlage darf nur von Personen genutzt werden, die das fünfte Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Das Benutzerentgelt richtet sich nach der Gebührenordnung über die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Alheim.

§11 - Sonstiges

Das Rauchen in den gemeinschaftlichen Räumen ist verboten.

36211 Alheim, 01.08.2024

Der Gemeindevorstand


Dr. Andreas Brethauer, Bürgermeister